

Rechtsverordnung

zur Festsetzung einer Eiche (*Quercus robur* L.) als Naturdenkmal in der Gemarkung Moritzheim, Landkreis Cochem-Zell, vom 9. 8. 1985.
Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Kreuzeiche“.

§ 2

- (1) Der Baum, eine Stieleiche, befindet sich in der Gemarkung Moritzheim, Flur 7, Flurstück Nr. 58.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes aus landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung für die Ortsgemeinde Moritzheim.

§ 4

Am Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, wie Rinde verletzen, Äste entfernen, Wurzelwerk beschädigen, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornehmen, Plakate anbringen;
3. das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Bereich der Kronentraufe.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals dienen. Ist für Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmals zu dulden.

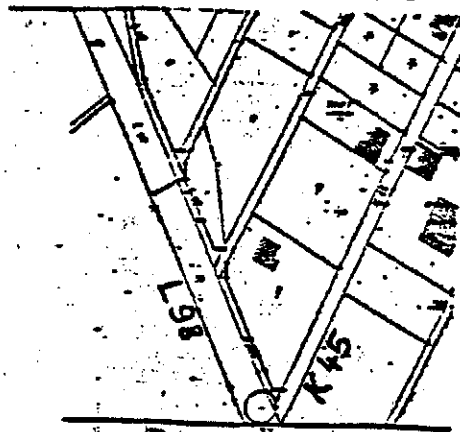
§ 7

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz (LPfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, die Rinde verletzt, Äste entfernt, Wurzelwerk beschädigt, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornimmt, Plakate anbringt;
3. § 4 Nr. 3 Schädlingsbekämpfungsmittel im Bereich der Kronentraufe ausbringt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



----- Flurkarte Moritzheim -----

Ausschnitt aus der Flurkarte Gemarkung Moritzheim, Flur 6 und 7.
Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf freigegeben.

Katasteramt Cochem

5390 Cochem, den 15. August 1985

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Schwan

- Auszug aus
der Rhein-
zeitung Nr.
204, Mittwoch,
04.09.1985 -